



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 19. Juni 2000

13. Stück

INHALT

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der
AMA**

- 30. Informationsmaterial Lizenzen Marktordnung für Obst/Gemüse und Marktordnung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**
- 31. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Getreide - Abänderung**
- 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen**

Nr. 30

**Informationsmaterial Lizenzen Marktordnung für Obst/Gemüse und Marktordnung für
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

Knoblauch aus China

*Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom
25.05.2000 zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz
gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China*

Warenart:	Knoblauch
KN-Code:	0703 20 00
Ursprungsland:	China
Zollsatz:	-
Antragstellung:	Gem. Beantragungszeitraum
Sonderbestimmungen zum Lizenzantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • FELD 8 (Ursprungsland) = Angabe "China" und verbindlich JA ankreuzen • In jedem der zwei vorangegangenen Jahre mindestens 50 Tonnen Obst und Gemüse (gem. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96) nachweislich exportiert od. importiert <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Firmenbuch • Wurden dem Antragsteller im vorangegangenen Kalenderjahr Lizenzen gem. der Verordnung (EG) Nr. 1859/93 erteilt, so muß mindestens 50 % der beantragten Menge auf eigene Rechnung in den freien Verkehr überführt worden sein • Je Anwendungszeitraum höchstens 2 Anträge mit einem Abstand von mindestens 5 Arbeitstagen
Antragsmenge:	Höchstens 50 % der für den Antragszeitraum festgelegten Menge
Sicherheit:	1,5 €100 kg (Berichtigungsfaktor [1,207509] anzuwenden)
Toleranz:	+5/-5%
Ausstellung der Lizenz:	am 5. Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung
Gültigkeit der Lizenz:	40 Tage ab Erteilung

Beantragungszeiträume		
Monat	Zeitraum	Menge in Tonnen
Juni	29.05. – 02.07.2000	1.000
Juli	03.07. – 30.07.2000	1.000 ¹⁾
August	31.07. – 27.08.2000	1.000 ¹⁾
September	28.08. – 01.10.2000	1.000 ¹⁾
Oktober	02.10. – 22.10.2000	1.000 ¹⁾
November	23.10. – 26.11.2000	1.000 ¹⁾
Dezember 2000/Jänner 2001	27.11.2000 – 28.01.2001	2.000 ¹⁾
Februar	29.01. – 25.02.2001	1.000 ¹⁾
März	26.02. – 25.03.2001	1.000 ¹⁾
April	26.03. – 02.05.2001	1.000 ¹⁾
Mai	03.05. – 31.05.2001	1.000 ¹⁾

1) eventuell berichtigt durch die im vorhergehenden Zeitraum nicht beantragte bzw. nicht ausgenutzte Menge

Nr. 31

Informationsmaterial Lizenzen Marktordnung Getreide - Abänderung

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1214/2000 vom 08.06.2000 der Kommission zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen, endet die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für nachstehende Erzeugnisse, welche zwischen dem **09.06.2000** und dem **25.08.2000** beantragt werden, am 31.08.2000:

KN-Code	Warenbezeichnung
	Mais und folgende Erzeugnisse:
1102 20	Maismehl
1103 13	Grob- und Feingrieß von Mais
1103 29 40	Maispellets
1104 19 50	Maisflocken
1104 23	Maiskörner, anders bearbeitet
1108 12 00	Maisstärke
1108 13 00	Kartoffelstärke
2309 10	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
2309 90	

Nr. 32

**Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen**

Für den Verkauf von **rund 51.000 t Mais** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen gelten - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - nachstehende Bedingungen:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EWG) Nr. 800/99 vom 15.04.1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vom 16.10.1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vom 16.11.1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vom 23.05.1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis,
- Verordnung (EWG) Nr. 689/92 vom 19.03.1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen,
- Verordnung (EG) der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 51.000 t Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle, die in den nächsten Tagen im Amtsblatt der EG verlautbart werden wird.
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994

- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Getreide aus Interventionsbeständen zur Ausfuhr oder zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen (Getreide-Überwachungsverordnung - GÜV), BGBl.Nr. 575/1995

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge und Lagerorte

Die Mengen je Los und Lager sowie die Lagerorte sind in der Verkaufsliste (Beilage 1) angeführt.

3. Besichtigung und Musternahme

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

4. Angebote

- 4.1. Angebote sind nach dem Muster der Anlage 1 erstmalig am Donnerstag, dem **22. Juni 2000**, weiterhin jeden Donnerstag, letztmalig am Donnerstag, dem **13. Juli 2000** einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 9.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

- 4.2. Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Anlage 1 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.

- 4.3. Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GBII/Abt.4 mit der Aufschrift: **Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 32** zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

- 4.4. Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.

Bei Übermittlung der Angebote mit **Telefax** können folgende Anschlüsse gewählt werden:

*außerhalb von Österreich
innerhalb von Österreich*

*0043/1-33151/399 oder 298
01/33151/399 oder 298*

- 4.5. Angebote können nur für eine oder mehrere Partien abgegeben werden. Angebote auf Teilmengen einer Losnummer sind unzulässig.
- 4.6. Der Angebotspreis je Los ist in EUR/t, max. 2 Kommastellen, ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge für Beschaffenheit abzugeben. Die Transportkosten werden in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu der in der Lagerliste angegebenen Höhe, vergütet.
- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

5. **Überprüfung der Beschaffenheit**

- 5.1. Die AMA/Abt. 4, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Käufer entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Käufers entweder vor oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 t und analysieren diese Proben. Die AMA/Abt. 4 kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

- 5.2. Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Käufers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse
- 5.2.1 eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Käufer die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- 5.2.2 eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission

und

- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben, so muß der Käufer die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

5.2.3 eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter 5.2.2. genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Käufer

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme der Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die AMA/Abt. 4 unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der AMA/Abt. 4, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Mais der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Käufers zuersetzen. Der Käufer setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis;

5.2.4 eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Käufer die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die AMA/Abt. 4 unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der AMA/Abt. 4 beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Mais der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Käufers zu ersetzen. Der Käufer setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist eine Niederschrift auszufertigen. Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.

6. Sicherheiten

6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)
- Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,

- 6.2.** Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.
- 6.3.** Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) 2131/93.
- 6.4.** Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 EUR/t. Von dem genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 EUR/t vor der Übernahme des Maises zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission gilt folgendes:

- der Betrag von 30 EUR/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Käufer nachweist, daß der übernommene Mais das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 EUR/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Käufer die Nachweise gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluß und -abwicklung

- 7.1.** Abweichend vom Art. 16 dritter Unterabsatz der VO (EWG) 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.
- 7.2.** Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.
- 7.3.** Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

8. Verkaufspreis und Bezahlung

- 8.1.** In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer
- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
 - den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.
- 8.2.** Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

8.3. Die Vergütung der niedrigsten Transportkosten gemäß Art. 7 der VO (EWG) Nr. 2131/93 zwischen dem Ort der Lagerung und dem Ausfuhrort erfolgt nach Vorlage des Kontrollexemplars T5, der Kontrollscheine sowie der Transportfakturen für die ausgeführte - höchstens jedoch für die am AMA-Lager abgenommene Menge gemäß Beilage 1 und höchstens im gemäß Beilage 2 festgesetzten Ausmaß.

9. Umsatzsteuer

9.1. Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

10. Rechnungserteilung und Freistellung

10.1. Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA.

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

10.2. Rechnungserteilung und Freistellung werden für weniger als 500 t je Position der Lagerliste nicht vorgenommen, es sei denn, daß die Lagerliste eine geringere Partiemenge ausweist.

11. Abnahme

11.1. Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

11.2. Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist in der Lagerliste angegeben (Beilage 1).

11.3. Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt Warenbewegungsanzeige mitzuteilen.

11.4. Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

11.5. Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang

12.1. Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung oder des Untergangs des Getreides.

Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder

- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

12.2. Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1 keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

13. Gewichtsermittlung

13.1. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.

13.2. Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend.

13.3. Der Käufer hat das Recht, bei der Gewichtsermittlung anwesend zu sein.

14. Verzinsung

14.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA, die nicht unter den ersten oder zweiten Absatz fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

14.2. Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

Der Vorstand für den GB II
Dipl. Ing. WEIHS e.h.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

VERKAUFLISTE MAIS		über	50.735 t	Beilage 1
<i>Ausschreibungsbekanntmachung Nr.: 32/2000</i>			<i>Datum: 19. Juni 2000</i>	
Positionennummer				
PLZ, Lagerort	PartieNr.	Lagerhalter	Feuchtigkeit in %	
Tel.Nr.	Menge in t		Bruchkorn	
Lagernummer			Kornbesatz	
Auslagerungskapazität/Tag			Auswuchs	
			Schwarzbesatz	
			Erntejahr	
<hr/>				
LOS 1	2.204 t			
001				
2425 Nickelsdorf, Glatz F.	2505	Friedrich Glatz	13,6	
02146/2204	1.202	GmbH	5,8	
0034		Johannessgasse 23	0,0	
W=100 L=300		1015 Wien	0,0	
		01/51559	0,9	
			1999	
002				
2221 Groß Schweinbarth,	2526	Rickl-Mühle Ges.m.b.H.	12,8	
Rickl Ges.m.b.H.	1.002	2221 Groß-Schweinbarth	7,1	
02289/2385		02289/2385	0,4	
0417			0,0	
W=250 L=250			0,3	
			1999	
LOS 2	2.794 t			
003				
7161 St. Andrä, J. Bruck	2376	Josef Bruck	13,3	
02176/2254	2.794	Ges.m.b.H.	6,2	
1242		Franziskanerstraße 26	0,0	
W=300 L=300		7132 Frauenkirchen	0,0	
		02172/2268	0,8	
			1999	
LOS 3	2.502 t			
004				
7032 Wiesen-Sigless, Stricker	2521	Rita Maria Stricker	13,8	
02626/62575	2.502	Hauptstraße 25	6,2	
65020		7032 Sigleß	0,2	
W=300 L=300		02626/71203	0,0	
			0,5	
			1999	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

LOS 4	3.309 t		
005			
9020 Klagenfurt	2594	Unser Lagerhaus	12,7
Unser Lagerhaus	1.562	Klagenfurt	6,0
0463/3865/0		Südring 240	0,0
4048		9020 Klagenfurt	0,0
W=600 L=600			0,8
			1999
006			
9560 Feldkirchen	2591	Unser Lagerhaus	12,7
Unser Lagerhaus	1.747	Klagenfurt	6,1
04276/2059		Südring 240	0,0
3678		9020 Klagenfurt	0,0
W=400 L=400			0,8
			1999
LOS 5	2.138 t		
007			
3500 Krems, Danugrain	2529	Danugrain	13,9
Lagerei Ges.m.b.H.	887	Lagerei Ges.m.b.H.	5,9
02732/73571-117		Karl Mierka-Str. 7-9	0,2
0642		3500 Krems	0,0
W=600 L=600 S=800		02732/73571-117	1,0
			1999
008			
3462 Hippersdorf, Minnich	2549	Friedrich Minnich	13,6
Ges.m.b.H.	1.251	Ges.m.b.H.	6,2
02278/2267		Wiener Straße 1	0,8
4035		3462 Hippersdorf	0,0
W=180 L=375		02278/2267	0,9
			1999
LOS 6	1.039 t		
009			
2460 Bruck/Leitha, Glatz	2485	Friedrich Glatz Ges.m.b.H.	14,1
02162/62515	1.039	Johannesgasse 23	5,9
0142		1015 Wien	0,0
W=240 L=240		01/51559	0,0
			0,4
			1999

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

LOS 7	6.718 t		
010			
4482 Ennsdorf, Fuchshuber	2648	Fuchshuber Agrarhandel	13,0
Agrarhandel Ges.m.b.H.	6.718	Ges.m.b.H.	7,9
07223/84708		Mühlbachstraße 151	1,1
0112		4063 Hörsching	0,0
W=500 L=500 S=1.000		07221/721510	0,9
			1999
LOS 8	5.554 t		
011			
1110 Albern, Agrarspeicher-	2658	Agrarspeicher-Betriebs.	13,6
Betriebs. Ges.m.b.H.	5.554	Ges.m.b.H.	6,6
01/7679966		Donaulände 18	0,4
0010		2100 Korneuburg	0,0
W=400 L=400 S=800		02262/73616	1,8
			1999
LOS 9	3.823 t		
012			
1110 Albern,	2482	J. & E. Bruck Ges.m.b.H.	13,8
Bruck J. & E. Ges.m.b.H.	3.823	Mariahilfstraße 2 – 6	6,4
01/7675373		2413 Berg	0,2
0122		02143/2374	0,0
W=500 L=500 S=800			1,1
			1999
LOS 10	2.531 t		
013			
1110 Albern,	2585	J. & E. Bruck Ges.m.b.H.	13,7
Bruck J. & E. Ges.m.b.H.	2.531	Mariahilfstraße 2 – 6	5,7
01/7675373		2413 Berg	0,7
0122		02143/2374	0,0
W=500 L=500 S=800			1,5
			1999
LOS 11	2.962		
014			
1110 Albern,	2642	J. & E. Bruck Ges.m.b.H.	13,3
Bruck J. & E. Ges.m.b.H.	2.962	Mariahilfstraße 2 – 6	5,8
01/7675373		2413 Berg	0,2
0122		02143/2374	0,0
W=500 L=500 S=800			0,8
			1999

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

LOS 12	5.116 t		
015			
8401 Kalsdorf, Agrarspeicher-	2587	Agrarspeicher-Betriebs.	13,1
Betriebs. Ges.m.b.H.	5.116	Ges.m.b.H.	4,1
03135/52356		Donaulände 18	0,3
0595		2100 Korneuburg	0,0
W=400 L=400		02262/73616	0,7
			1999
LOS 13	1.700		
016			
8401 Kalsdorf, Agrarspeicher-	2696	Agrarspeicher-Betriebs.	13,2
Betriebs. Ges.m.b.H.	1.700	Ges.m.b.H.	5,9
03135/52356		Donaulände 18	0,3
0595		2100 Korneuburg	0,0
W=400 L=400		02262/73616	0,8
			1999
LOS 14	2.326 t		
017			
8502 Lannach,	2651	Fa, Url & CO GmbH	13,2
Url & CO GmbH	2.326	Getreidegroßhandel	5,8
03136/82567/17		Josef-Krainer-Straße 16	0,5
0694		8074 Raaba	0,0
W=800 L=1000		0316/4007/0	1,1
			1999
LOS 15	6.019 t		
018			
8502 Lannach,	2530	Fa, Url & CO GmbH	13,4
Url & CO GmbH	6.019	Getreidegroßhandel	6,6
03136/82567/17		Josef-Krainer-Straße 16	0,0
0694		8074 Raaba	0,0
W=800 L=1000		0316/4007/0	1,4
			1999

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

Beilage 2 zur Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 32/2000

Maximale Frachterstattung (in EUR/t) gemäß Art. 7 der VO (EWG) Nr. 2131/93

Los Nummer	Unterretzbach		Bernhardsthal		Summerau		Spielfeld		Rosenbach	
	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR
1			120,50	8,76			240,50	17,48		
2			170,00	12,35			256,00	18,60		
3			142,00	10,32			196,00	14,24		
4									91,50	6,65
5	121,50	8,83					265,00	19,26		
6			139,00	10,10			230,00	16,71		
7					128,00	9,30	275,00	19,99		
8			109,00	7,92			229,00	16,64		
9			109,00	7,92			229,00	16,64		
10			109,00	7,92			229,00	16,64		
11			109,00	7,92			229,00	16,64		
12							82,00	5,96		
13							82,00	5,96		
14							109,00	7,92		
15							109,00	7,92		

ANGEBOT

Bieter:

.....
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.:
Sachbearbeiter/in:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 32/2000
über den Verkauf von Mais zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Los Nr. der Lagerliste 1</i>	<i>Menge in t 2</i>	<i>Angebotspreis in EUR/t 3</i>	<i>Bestimmungs- land 5</i>
---	-----------------------------	---	------------------------------------

(gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen)

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vermerk gem. Art. 8, Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93:

.....

Vertretungsvollmacht entfällt / ist beigefügt / liegt bereits bei der AMA vor.*)

Firma

.....

(Stempel und Unterschrift des Bieters)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

*) Nichtzutreffendes streichen

ANLAGE 2

Verteiler: 1 x Käufer
1 x Lagerhalter
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag

Käufer:.....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:.....

Zuschlagserklärung Nr.: Partie Nr.:

Lagerhalter:.....

Lagerort: Lager Nr.:

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von.....

seitens des Lagerhalters von.....

seitens des Käufers von

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere Beschaffenheit ist:

Hektoliter- gewicht	Feuchtigkeit	Bruchkorn v.H.	Kornbesatz v.H.	Auswuchs v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):.....

Siegel- / Plombenbezeichnung:

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von..... Uhr bis..... Uhr.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift
des Käufers
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des Lagerhalters
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift des
Vertreters der AMA
bzw. Beauftragten)

ANLAGE 3

Ausschreibungs - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |

im Rahmen der Maßnahme

- Lizenzen ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)}
- Intervention ¹⁾

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter und verwaltende Stelle :
Agrarmarkt Austria (AMA)
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens ³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker
¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: Stück/kg

Fläche: Hektar

Sicherheit €..... je Stück/100 kg

Sicherheit €..... je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung ¹⁾

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Nr. 32. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 51.000 t Mais
zum Zwecke der Ausfuhr nach Slowenien und Polen

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker
¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche
Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die
die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des
Verkaufspreises von öS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA
erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes
ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern.
Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes
ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.